



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 22.11.2016

Rechtsbildungsunterricht

Ich frage die Staatsregierung:

- Wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern werden im Laufe des Jahres 2016 (voraussichtlich) bei der Erteilung des Rechtsbildungsunterrichts für Flüchtlinge mitwirken, bitte aufgeschlüsselt nach
 - Anzahl der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und
 - deren Verteilung auf die jeweils eingebundenen Dienstorte?
- In welchen Fällen wird dieser Rechtsbildungsunterricht während der Arbeitszeiten der beteiligten Beschäftigten erfolgen?
- Ist sichergestellt, dass durch die Mitwirkung von Beschäftigten der bayerischen Justiz am Rechtsbildungsunterricht die Erledigung der anderen Aufgaben dieser Beschäftigten nicht verzögert wird?
- Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Beschäftigte der bayerischen Justiz den Rechtsbildungsunterricht ehrenamtlich und in ihrer Freizeit erledigen?
- In welcher Weise ergänzt der Rechtsbildungsunterricht die schulische Vermittlung von entsprechenden Lerninhalten im Fach Sozialkunde an den verschiedenen Schularten?
- In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2015 zu Straftaten von Flüchtlingen in Bayern, da ihnen die nötigen Kenntnisse des deutschen bzw. bayerischen Rechtssystems fehlten, bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl der Straftaten?

Antwort

des Staatsministers der Justiz
vom 22.12.2016

- Wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern werden im Laufe des Jahres 2016 (voraussichtlich) bei der Erteilung des Rechtsbildungsunterrichts für Flüchtlinge mitwirken, bitte aufgeschlüsselt nach
 - Anzahl der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und
 - deren Verteilung auf die jeweils eingebundenen Dienstorte?

OLG ¹ /LG ² /Sta ³ Bezirk	Richter/ Richterinnen	Staatsan- wälte/Staats- anwältinnen	Rechtspfleger/ Rechts- pflegerinnen
OLG-Bezirk Bamberg	51	21	19
Aschaffenburg	10	3	2 (zusätzlich 1 Ruhestands- beamter)
Bamberg	8	4	1
Bayreuth	4	3	0
Coburg	8	1	7
Hof	7	4	1
Schweinfurt	8	4	2
Würzburg	6	2	5
OLG-Bezirk Nürnberg	50	24	14 (zusätzlich 4 Bewährungs- helfer/-innen)
Ansbach	6	5	1
Amberg	4	4	2
Nürnberg-Fürth	25	4	3 (zusätzlich 4 Bewährungs- helfer)
Regensburg	9	7	5
Weiden i. d. OPf.	6	4	3
OLG-Bezirk München	142	52	45
Deggendorf	5	3	2
Ingolstadt	6	1	1
Kempten	18	1	5
Landshut	16	7	4
München II	20	0	9 (zusätzlich 1 Beamtin 2. Qualifika- tionsebene (QE))
München	51	30	2

OLG ¹ /LG ² /StA ³ Bezirk	Richter/ Richterinnen	Staatsan- wälte/Staats- anwältinnen	Rechtspfleger/ Rechts- pflegerinnen
Passau	5	4	5
Traunstein	10	4	4
Augsburg	11	2	11 (zusätzlich 1 Sozialamt- mann)

¹ Oberlandesgericht
² Landgericht
³ Staatsanwaltschaften

2. In welchen Fällen wird dieser Rechtsbildungsunterricht während der Arbeitszeiten der beteiligten Beschäftigten erfolgen?

Die Frage, wann die Rechtsbildungsunterrichte stattfinden, hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann nicht einheitlich beantwortet werden. Werden diese Unterrichte beispielsweise in Kooperation mit den staatlichen Berufsschulen in den eingerichteten Integrationsklassen organisiert, finden diese in aller Regel am Vormittag oder frühen Nachmittag, also während der regulären Dienstzeit, statt. Im OLG-Bezirk Bamberg und im OLG-Bezirk Nürnberg fanden die Unterrichtsveranstaltungen in aller Regel während der üblichen Dienstzeit und nur vereinzelt in den Abendstunden statt. Dagegen findet die Mehrzahl der Veranstaltungen im OLG-Bezirk München außerhalb der regulären Dienstzeiten statt.

Da der durch Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger angebotene Rechtsbildungsunterricht eine eigenständige, auf Vorschlag bzw. Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit darstellt, die mit den üblichen Referentenhonoraren für Justizangehörige in der Fortbildung vergütet wird, darf sie innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden (Art. 81 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes). Im Hinblick auf die Vergütung der Nebentätigkeit erfolgt keine Entlastung im Hauptamt (d. h. keine Anrechnung auf die Arbeitszeit). Im Übrigen sind Richter und Staatsanwälte ohnehin nicht an feste Dienstzeiten gebunden.

3. Ist sichergestellt, dass durch die Mitwirkung von Beschäftigten der bayerischen Justiz am Rechtsbildungsunterricht die Erledigung der anderen

Aufgaben dieser Beschäftigten nicht verzögert wird?

Das Aufkommen von Bearbeitungsrückständen oder Verzögerungen bei Erledigung der Dienstaufgaben aufgrund der Mitwirkung von Beschäftigten der bayerischen Justiz am Rechtsbildungsunterricht ist der Staatsregierung bisher nicht bekannt geworden.

4. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Beschäftigte der bayerischen Justiz den Rechtsbildungsunterricht ehrenamtlich und in ihrer Freizeit erledigen?

Ob und inwieweit Beschäftigte der bayerischen Justiz über ihr oben genanntes freiwilliges Engagement im Rahmen des Projekts der bayerischen Justiz „Rechtsbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ hinaus in diesem Bereich auch in anderweitigen entsprechenden Projekten ehrenamtlich tätig sind, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

5. In welcher Weise ergänzt der Rechtsbildungsunterricht die schulische Vermittlung von entsprechenden Lerninhalten im Fach Sozialkunde an den verschiedenen Schularten?

Die Rechtsbildungsunterrichte im Rahmen des Projekts „Rechtsbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ des Staatsministeriums der Justiz zielen auf eine möglichst frühzeitige Erstinformation der Flüchtlinge und Asylbewerber unabhängig von Alter und Bildungsstand. Je nach den regionalen Gegebenheiten finden an einzelnen Standorten Kooperationen mit staatlichen Berufsschulen mit Blick auf dort eingerichtete Integrationsklassen statt. Dort werden Rechtsbildungsunterrichte durch Mitarbeiter der bayerischen Justiz als besondere Unterrichtselemente eingebaut.

6. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2015 zu Straftaten von Flüchtlingen in Bayern, da ihnen die nötigen Kenntnisse des deutschen bzw. bayerischen Rechtssystems fehlten, bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl der Straftaten?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil keine gesonderte statistische Erfassung von Straftaten erfolgt, die auf mangelnden Rechtskenntnissen beruhen.